



Führerscheinentzug für Straftäter

Die Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen hält die angestrebte Erweiterung strafrechtlicher Sanktionen, nach der Straftätern als Alternative zur Verhängung von Geldstrafen der Führerschein entzogen werden soll, für äußerst bedenklich.

Wir verkennen nicht, dass es aufgrund der finanziellen Enge vieler Verurteilter zunehmend schwierig wird Geldstrafen einzutreiben. Da die Möglichkeiten, Geldstrafen durch gemeinnützige Tätigkeiten abzarbeiten begrenzt sind, führt dies zu einer vermehrten Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen in ohnehin überfüllten Vollzugsanstalten und somit zu entsprechenden Folgekosten. Der Gedanke, diese Kosten zu senken, mag die Initiatoren des Vorhabens geleitet haben.

Eine Stärke unseres rechtstaatlichen Sanktionssystems besteht darin, dass der Strafraum für die jeweiligen Delikte auf alle in Frage kommenden Täter angewandt werden kann. Schon heute besteht die gesetzliche Möglichkeit, einem Straftäter die Fahrerlaubnis dann zu entziehen, wenn zur Begehung der Straftat ein Fahrzeug benutzt wurde. Von dieser Möglichkeit machen die Gerichte angemessen Gebrauch.

Mit der angestrebten Neuregelung wird der Grundsatz zur Gleichbehandlung aller Personen unterlaufen und führt zu Ungerechtigkeit: wer keinen Führerschein besitzt, dem kann er nicht entzogen werden. Im städtischen Bereich wird der Verurteilte von einem Führerscheinentzug wenig tangiert: er kann unproblematisch auf den öffentlichen Personennahverkehr ausweichen. Im ländlichen Bereich ist der Führerschein oft zwingend nötig, um eine Arbeitsstelle annehmen und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Mangels Mobilität würden Straftäter dann noch stärker ausgegrenzt, als dies ohnehin der Fall ist.

Zudem sind Straftaten nach unseren Erfahrungen oft eine Folge von Persönlichkeitsstörungen und eine Reaktion auf massive wirtschaftliche Schwierigkeiten.

Wer Kriminalität verhindern will, muss ihre Ursachen bekämpfen.

Von Straftätern wird zu recht erwartet, dass sie sich nach besten Kräften (wieder) in die Gesellschaft integrieren. Gerade für die berufliche Integration wird bereits für einfachste Helfertätigkeiten der Besitz des Führerscheins vorausgesetzt. Allein die Vorstrafe hält viele Arbeitgeber davon ab, dem Arbeitssuchenden eine Chance zu geben. Wenn dann die Frage nach dem Führerschein verneint werden muss, besteht kaum noch Aussicht auf eine Arbeitsstelle. Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen zieht ein Führerscheinentzug in vielen Fällen den Verlust des Arbeitsplatzes nach sich.

Damit erhöhen sich die wirtschaftlichen Schwierigkeiten verurteilter Straftäter und folglich auch die Wahrscheinlichkeit erneuter Straffälligkeit. Das Ziel der geplanten Gesetzesänderung würde sich somit ins Gegenteil verkehren.

Dass sich deshalb die ohnehin nicht besonders großen Chancen der Opfer von Straftaten, wenigstens finanzielle Entschädigung und Wiedergutmachung für erlittenes Leid zu erhalten, zusätzlich verringern, scheinen die Initiatoren des Vorhabens schlicht zu vergessen.

Der Vorstand der ABB, Juni 2010